

Satzung der Stadt Kempen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.10.2024

Der Rat der Stadt Kempen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Mai 2023 (GV. NRW. S. 230) in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Kempen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.10.2024

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister

**Tarif zur Satzung der Stadt Kempen über die abweichende Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Personenstandswesen

- | | | |
|------------|--|-------------------|
| 1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 | 90,00 EUR |
| 2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 | 120,00 EUR |
| 3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 | 120,00 EUR |
| 4.1 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 | 100,00 EUR |
| 4.2 | Vornahme der Eheschließung außerhalb des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung | 100,00 EUR |
| 5 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer
- abweichend Tarifstelle 2.2.2.1.5 | 60,00 EUR |
| 6 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 | 30,00 EUR |
| 7 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 | 10,00 EUR |
| 8 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.3 | 40,00 EUR |
| 9 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.4 | 40,00 EUR |

10	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1	60,00 EUR
11	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2	40,00 EUR
12	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3	30,00 EUR
13	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4	15,00 EUR
14	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5	15,00 EUR
15	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5 - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6	7,50 EUR
16	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7	15,00 EUR
17	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8	12,00 EUR
18	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9	20,00 - 80,00 EUR
19	Eintragung in ein internationales Stammbuch - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.10	15,00 EUR
20	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11	40,00 EUR
21	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.12	16,00 EUR